

Geschäftsordnung Gemeindeparlament

vom 12.09.2017 (Stand am 01.01.2018)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
Konstituierung zu Beginn der neuen Amtsperiode	4
Konstituierung während der Amtsperiode	4
Einberufung, Öffentlichkeit der Sitzungen	4
Traktandenliste, Unterlagen.....	4
Akteneinsichts- und Auskunftsrecht	4
Sitzungsteilnahme a) Mitglieder des Parlaments.....	4
b) Gemeinderat und Dritte.....	4
Beizug von Sachverständigen; Vertretung von Volks- und Jugendmotionen oder -postulaten	5
Publikationspflicht.....	5
Medien, Ton- und Bildaufnahmen	5
Fraktionen	5
2. Organisatorische Bestimmungen	5
2.1 Parlamentsbüro	5
Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	5
Aufgaben	6
Präsidium.....	6
Vizepräsidium.....	6
2.2 Parlamentssekretariat und Protokoll	6
Zuständigkeit	6
Protokoll a) Inhalt.....	6
b) Bereinigung und Genehmigung	7
3. Kommissionen	7
Geschäftsprüfungskommission	7
Aufsichtskommission.....	7
Protokoll, Sekretariat	7
4. Beratungen des Parlaments	7
Präsenz- und Beschlussfähigkeit	7
Interessenverbindungen	9
Traktandierungspflicht – Reihenfolge der Traktanden	9
Eintreten.....	9
Detailberatung.....	9
Jederzeitige Wortmeldung, persönliche Erklärung.....	9
Rednerinnen und Redner	10
Teilnahme der vorsitzenden Person an den Verhandlungen.....	10
Form der Anträge	10
Ordnungsanträge	10
Rückweisungs- und Rückzugsanträge	10
Rückkommens- und Wiedererwägungsanträge.....	10
Zweite Lesung.....	11

5. Parlamentarische Vorstöße	11
Allgemein.....	11
Parlamentarische Initiative	11
Form, Einreichung	11
Prüfung und Rückweisung.....	11
Behandlung parlamentarische Initiativen	11
Behandlungen Motionen und Postulate	11
Abänderung, Rückzug und Umwandlung.....	12
Bericht über erheblich erklärte Motionen und Postulate; Abschreibung.....	12
Interpellation.....	12
Einfache Anfrage	13
Fraktionserklärung	13
Dringlicherklärung.....	13
Ausscheiden oder Abwesenheit des erstunterzeichnenden Mitglieds.....	13
Volksmotion und Volkspostulat, Jugendmotion und Jugendpostulat	13
6. Mitwirkung im Rahmen der Regionalkonferenz	14
Information	14
Behördenreferendum – Zuständigkeit und Verfahren.....	14
Behördeninitiative.....	14
7. Abstimmungen und Wahlen	14
Mehrheit bei Abstimmungen; Nachprüfung der Beschlussfähigkeit	14
Abstimmungsverfahren.....	14
Stillschweigende Annahme	15
Abstimmungsregeln	15
Form der Abstimmungen	15
Ermittlung der Ergebnisse	15
Wahlen	15
Stille Wahlen	15
Geheime Wahlen.....	15
Ermittlung der Wahlergebnisse.....	16
8. Schlussbestimmungen.....	16
Inkrafttreten.....	16

Das Parlament der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf Art. 54 Bst. b) der Gemeindeordnung¹ die folgende Geschäftsordnung Gemeindeparlament:

	1. Allgemeines
Konstituierung zu Beginn der neuen Amtsperiode	Art. 1 ¹ Das Gemeindeparlament (nachfolgend Parlament) wird zu Beginn der neuen Amtsperiode durch den Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung einberufen. ² Das älteste Parlamentsmitglied (Alterspräsidium) eröffnet die konstituierende Sitzung, lässt zwei provisorische Stimmenzählende wählen und leitet sodann die Wahl des Präsidiums des Parlaments. Hierauf übernimmt das gewählte Präsidium die Leitung der Verhandlungen.
Konstituierung während der Amtsperiode	Art. 2 Während der laufenden Amtsperiode konstituiert sich das Parlament in der letzten Sitzung des Jahres für das folgende Kalenderjahr.
Einberufung, Öffentlichkeit der Sitzungen	Art. 3 ¹ Die Einberufung der Sitzungen des Parlaments richtet sich nach Art. 45 der Gemeindeordnung. ² Zeit, Ort und das Verzeichnis der zu behandelnden Geschäfte (Traktandenliste) sind den Parlamentsmitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung bekannt zu geben. ³ Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich. Die Traktandenlisten zu den Sitzungen werden jeweils vorgängig im amtlichen Anzeiger publiziert. ⁴ Anwesende Personen, welche die Verhandlungen stören, werden nach erfolgloser Ermahnung weggewiesen.
Traktandenliste, Unterlagen	Art. 4 ¹ Die Traktandenliste wird durch das Parlamentssekretariat gemäss den überwiesenen Anträgen des Gemeinderats erstellt. ² In der Regel wird die Traktandenliste zusammen mit den Anträgen und den Erläuterungen des Gemeinderates online im Behördenportal aufgeschaltet. Ergänzende Unterlagen werden mindestens fünf Tage vor der Parlamentssitzung aufgeschaltet oder in der Abteilung Präsidiales und Sicherheit zur Einsichtnahme aufgelegt.
Akteneinsichts- und Auskunftsrecht	Art. 5 ¹ Die Mitglieder des Parlaments sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes in amtliche Akten der Gemeindeverwaltung Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen, soweit weder besondere Geheimhaltungspflichten noch überwiegende Interessen entgegenstehen. ² Die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung über den Datenschutz und die Information der Öffentlichkeit bleiben vorbehalten.
Sitzungsteilnahme a) Mitglieder des Parlaments	Art. 6 ¹ Die Mitglieder des Parlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall entschuldigen sie sich rechtzeitig. ² Parlamentsmitglieder, die nach Feststellen der Anwesenheit (Art. 22) an der Sitzung erscheinen, müssen sich beim Parlamentssekretariat anmelden. Wer die Sitzung vorzeitig verlässt, meldet sich beim Parlamentssekretariat ab.
b) Gemeinderat und Dritte	Art. 7 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

¹ Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom 04.03.2001

- ² Die zuständigen Abteilungsleitenden, im Verhinderungsfall ihre Stellvertretungen, wohnen den Parlamentsitzungen bei der Behandlung der sie betreffenden Geschäfte bei.
- ³ Mit Zustimmung des Parlamentspräsidiums kann der Gemeinderat Dritte beauftragen, zu einem bestimmten Geschäft vor dem Parlament Stellung zu nehmen.

Beizug von Sachverständigen; Vertretung von Volks- und Jugendmotionen oder -postulaten

Art. 8

- ¹ Das Gemeindeparlament kann den Beizug Dritter (Kommissionsmitglieder, Gemeindemitarbeitende, Aussenstehende usw.) als Sachverständige beschliessen. Im Falle von Kommissionsmitgliedern und Gemeindemitarbeitenden nimmt das Gemeindeparlament Rücksprache mit dem Gemeinderat.
- ² Das Gemeindeparlament kann der Vertretung einer eingereichten Volks- oder Jugendmotion oder eines eingereichten Volks- oder Jugendpostulats (Art. 40 und 41 der Gemeindeordnung) Gelegenheit geben, das entsprechende Anliegen im Gemeindeparlament kurz mündlich zu begründen.
- ³ Das gleiche Recht steht dem Parlamentsbüro zu.

Publikationspflicht

Art. 9

- ¹ Alle Beschlüsse des Parlaments werden im nächstmöglichen amtlichen Anzeiger veröffentlicht.
- ² Beschlüsse, welche vom Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 56 der Gemeindeordnung) gefasst worden sind, werden mit dem entsprechenden Hinweis und unter Angabe der Frist, innert welcher das Begehren um Durchführung einer Urnenabstimmung einzureichen ist, veröffentlicht.

Medien, Ton- und Bildaufnahmen

Art. 10

- ¹ Die Medien dürfen über die Verhandlungen des Parlaments berichten.
- ² Den Vertretungen der Medien werden im Parlamentssaal besondere Plätze zugewiesen. Ton- und Bildaufnahmen sind gestattet, soweit sie den geordneten Parlamentsbetrieb nicht beeinträchtigen.

Fraktionen

Art. 11

- ¹ Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens drei Parlamentsmitgliedern erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung dem Parlamentsbüro zu Händen des Parlaments mit.
- ² Die Fraktionen können die Verhandlungsgegenstände des Parlaments erörtern, dem Parlament Wahlvorschläge unterbreiten und parlamentarische Vorstösse einreichen.

2. Organisatorische Bestimmungen

2.1 Parlamentsbüro

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Art. 12

- ¹ Das Parlamentsbüro besteht aus:
 - a) dem Parlamentspräsidium
 - b) dem Vizeparlamentspräsidium
 - c) der/dem ersten und zweiten Stimmzählenden
- ² Das Gemeindepräsidium sowie das Parlamentssekretariat nehmen an den Sitzungen des Parlamentsbüros mit beratender Stimme teil.
- ³ Das Gemeindeparlament wählt die Mitglieder des Parlamentsbüros
 - a) zu Beginn der neuen Amtsperiode in der ersten Sitzung für das betreffende Kalenderjahr und
 - b) während der laufenden Amtsperiode jeweils in der letzten Sitzung des Jahres für das folgende Kalenderjahr.
- ⁴ Bei Ausscheiden eines Parlamentsbüromitglieds aus dem Parlament während der laufenden Amtsdauer wählt das Parlament für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

⁵ Bei der Bestellung des Parlamentsbüros ist auf eine ausgewogene Vertretung der im Parlament vertretenen Parteien und Gruppierungen Rücksicht zu nehmen. Ersatzmitglieder nach Abs. 4 gehören nach Möglichkeit derselben Fraktion resp. Partei an, wie das ausscheidende Mitglied.

⁶ Das Parlamentspräsidium ist nach Ablauf eines Amtsjahres für das folgende Jahr als Parlamentsbüromitglied nicht wiederwählbar. Das Parlamentspräsidium soll zwischen den im Parlament vertretenen Parteien wechseln.

Aufgaben

Art. 13

Das Parlamentsbüro ist für den geordneten Ablauf der Parlamentssitzungen besorgt und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: Es

- a) erstellt in zeitlicher Abstimmung mit den Gemeinderatssitzungen den Sitzungskalender des Parlaments,
- b) genehmigt die durch das Parlamentssekretariat gemäss den überwiesenen Anträgen des Gemeinderates erstellte Traktandenliste und beschliesst die allfällige Aufnahme von Geschäften aus dem Parlamentsbetrieb,
- c) ist zuständig für die Schlussredaktion der Abstimmungsbotschaft zu Geschäften, welche den Stimmberechtigten unterbreitet werden, und sorgt dafür, dass darin die im Parlament geäusserten befürwortenden und ablehnenden Argumente wiedergegeben werden,
- d) unterstützt das Parlamentspräsidium bei der Erfüllung der Aufgaben,
- e) erledigt weitere, ihm vom Parlament übertragene Aufgaben.

Präsidium

Art. 14

Das Parlamentspräsidium

- a) leitet die Verhandlungen des Parlaments und sorgt für die Einhaltung dieser Geschäftsordnung,
- b) informiert über die das Parlament betreffenden Belange,
- c) führt zusammen mit dem Parlamentssekretariat die rechtsverbindliche Unterschrift für das Parlament,
- d) vertritt das Parlament nach aussen und bezeichnet im Verhinderungsfall diejenigen Personen, die das Parlament an Veranstaltungen vertreten.

Vizepräsidium

Art. 15

Im Verhinderungsfall wird das Parlamentspräsidium durch das Vizepräsidium vertreten, in dessen Verhinderungsfall durch die/den ersten Stimmzählenden, allenfalls durch die/den zweiten Stimmzählenden.

Zuständigkeit

2.2 Parlamentssekretariat und Protokoll

Art. 16

Die Abteilung Präsidiales und Sicherheit ist für die Führung des Parlamentssekretariats zuständig und sorgt für die Ausfertigung der Protokolle der Parlamentssitzungen. Vor bedeutenden personellen oder organisatorischen Änderungen, die das Parlamentssekretariat betreffen, informiert der Gemeinderat das Parlamentsbüro.

Protokoll

a) Inhalt

Art. 17

¹ Das Protokoll der Parlamentssitzung enthält:

- a) Ort und Datum sowie Beginn und Ende der Sitzung
- b) die Namen der vorsitzenden Person, der anwesenden und abwesenden Parlamentsmitglieder, der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats und allenfalls weiterer anwesender Personen (Art. 7 und 8)
- c) die Reihenfolge der Traktanden
- d) gegebenenfalls die Offenlegung von Interessenbindungen (Art. 23)
- e) die Namen der Votanten, unter Angabe der vertretenen Partei, Gruppierung oder Funktion
- f) den Wortlaut der Voten gemäss Tonbandaufzeichnung
- g) den vollen Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse

- h) sämtliche Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen, soweit die Stimmenverhältnisse festgestellt wurden unter Angabe derselben
 - i) allfällige Rügen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften
 - j) die Unterschriften der oder des Vorsitzenden sowie der protokollführenden Person
- ² Die Verhandlungen werden von der protokollführenden Person auf Tonband aufgenommen. Die Tonbandaufzeichnungen sind nach erfolgter Protokollgenehmigung zu löschen.
- ³ Die Protokolle des Parlaments sind öffentlich und stehen allen Interessierten zur Einsichtnahme offen.

b) Bereinigung und Genehmigung

Art. 18

- ¹ Das Protokoll wird den Parlamentsmitgliedern in der Regel zusammen mit den Unterlagen für die folgende Sitzung im Behördenportal aufgeschaltet.
- ² Inhaltliche Korrekturen zu Voten sind bis spätestens drei Tage vor der Parlamentsitzung beim Parlamentssekretariat zu beanstanden. Über Änderungen entscheidet das Parlamentsbüro nach Anhörung der Tonbandaufnahme.
- ³ Das Parlament wird über inhaltliche Änderungen im Protokoll informiert und genehmigt das bereinigte Protokoll.

Geschäftsprüfungskommission

3. Kommissionen

Art. 19

- ¹ Das Parlament wählt zu Beginn jeder neuen Amtsperiode aus seiner Mitte auf eine Amtsdauer von vier Jahren die fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- ² Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und der Verwaltungsverordnung sind sinngemäss anwendbar.
- ³ Konstitution, Organisation und Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission ergeben sich aus der Gemeindeordnung (Anhang zur Gemeindeordnung).

Aufsichtskommission

Art. 20

- ¹ Das Parlament wählt zu Beginn jeder neuen Amtsperiode aus seiner Mitte auf eine Amtsdauer von vier Jahren die fünf Mitglieder der Aufsichtskommission.
- ² Die Aufsichtskommission konstituiert und organisiert sich selbst. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und der Verwaltungsverordnung sind sinngemäss anwendbar.
- ³ Konstitution, Organisation und Zuständigkeiten der Aufsichtskommission ergeben sich aus der Gemeindeordnung (Anhang zur Gemeindeordnung).

Protokoll, Sekretariat

Art. 21

- ¹ Sitzungen und Protokolle der parlamentarischen Kommissionen sind nicht öffentlich. Ausnahmen beschliesst die betreffende Kommission.
- ² Der Gemeinderat legt fest, welche Verwaltungsabteilung für die einzelnen parlamentarischen Kommissionen das Protokoll und das Sekretariat führt. Kommissionsprotokolle enthalten in der Regel nur die Beschlüsse; im Übrigen gilt Art. 17 sinngemäss.

Präsenz- und Beschlussfähigkeit

4. Beratungen des Parlaments

Art. 22

- ¹ Alle Parlamentsmitglieder tragen sich bei ihrem Eintreffen in die vom Parlamentssekretariat aufgelegte Präsenzliste ein. Diese bildet die massgebende Grundlage für die im Protokoll festzuhaltenden Anwesenheiten und Absenzen.
- ² Das Parlamentssekretariat ist für die Präsenzkontrolle zuständig.
- ³ Die vorsitzende Person eröffnet die Sitzung, bringt die gemeldeten Absenzen zur Kenntnis und stellt aufgrund der Präsenzkontrolle die Beschlussfähigkeit des Parlaments fest.

⁴ Zur gültigen Beschlussfassung und zur Vornahme von Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Parlamentsmitglieder (16 Mitglieder) erforderlich.

Interessenverbindungen	<p>Art. 23 Die Parlamentsmitglieder müssen zu Beginn der Behandlung des betreffenden Geschäfts von sich aus allfällige Interessenbindungen im Sinn von Art. 18 der Gemeindeordnung offen legen.</p>
Traktandierungspflicht – Reihenfolge der Traktanden	<p>Art. 24 ¹ Das Parlament kann nur über ordnungsgemäss traktandierete Geschäfte gültig beschliessen. ² Sofern das Parlament nicht anders beschliesst, werden die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste behandelt. ³ Über die allfällige Absetzung oder Verschiebung von traktandierten Geschäften entscheidet das Parlament.</p>
Eintreten	<p>Art. 25 ¹ Sofern Eintreten auf ein Geschäft nicht vorgeschrieben ist, stellt die vorsitzende Person dem Parlament die Eintretensfrage. Die Eintretensfrage entfällt bei den zwingend zu behandelnden Geschäften, wie namentlich bei den parlamentarischen Vorstössen. ² Wird Eintreten nicht bestritten, wird beschlossenes Eintreten angenommen. ³ Der Verhandlungsablauf bei bestrittenem Eintreten erfolgt sinngemäss nach Art. 26 Abs. 2. Nach der Schliessung der Eintretensdebatte findet die Abstimmung über Eintreten statt, sofern Eintreten weiterhin bestritten wird. Andernfalls erklärt die vorsitzende Person Eintreten als beschlossen.</p>
Detailberatung	<p>Art. 26 ¹ Ist Eintreten festgestellt oder beschlossen, führt das Parlament die Detailberatung durch. ² Die vorsitzende Person erteilt das Wort wie folgt: a) dem ressortzuständigen Mitglied des antragstellenden Gremiums, b) den allenfalls beigezogenen Sachverständigen, c) dem ressortzuständigen Mitglied der vorberatenden Kommission (Aufsichtskommission oder Geschäftsprüfungskommission) d) sofern innerhalb des vorberatenden oder antragstellenden Gremiums nicht Einstimmigkeit herrscht, je einer Vertretung der Mehrheit und der Minderheit, e) gegebenenfalls der Sprecherin oder dem Sprecher einer anderen vorberatenden Kommission, f) dem zuständigen Gemeinderatsmitglied, sofern dieses noch nicht Stellung genommen hat, g) den Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern, h) den Parlamentsmitgliedern in der Reihenfolge der Wortmeldungen, i) den Votanten gemäss Bst. a), c) und d) sowie dem zuständigen Gemeinderatsmitglied für das Schlusswort. ³ Nach Abschluss der ordentlichen Detailberatung gemäss Art. 26 Abs. 2 oder wenn das Parlament die Schliessung der Beratungen beschlossen hat, findet die Abstimmung über das betreffende Geschäft statt.</p>
Jederzeitige Wortmeldung, persönliche Erklärung	<p>Art. 27 ¹ Jedes Parlamentsmitglied kann jederzeit das Wort verlangen, um a) die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensbestimmungen zu rügen und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zu verlangen, b) einen Ordnungsantrag zu stellen oder c) eine persönliche Erklärung abzugeben. ² Wer sich durch ein Votum persönlich angegriffen fühlt, hat das Recht, eine auf die Erwiderung beschränkte persönliche Erklärung abzugeben.</p>

Rednerinnen und Redner	<p>Art. 28</p> <p>¹ Die Rednerinnen und Redner sollen sich zur Sache äussern und ihre Ausführungen möglichst kurz halten. Das Parlament kann eine Beschränkung der Redezeit beschliessen.</p> <p>² Für ihre Ausführungen begeben sich die Rednerinnen und Redner zum Redepult.</p>
Teilnahme der vorsitzenden Person an den Verhandlungen	<p>Art. 29</p> <p>¹ Die vorsitzende Person leitet die Verhandlungen, ohne an der Beratung der Geschäfte teilzunehmen.</p> <p>² Will sich die vorsitzende Person an der Beratung beteiligen, übernimmt die Stellvertretung die Verhandlungsleitung.</p>
Form der Anträge	<p>Art. 30</p> <p>¹ Anträge zu den Verhandlungsgegenständen sind klar und unmissverständlich zu formulieren und der vorsitzenden Person auf Verlangen schriftlich einzureichen.</p> <p>² Sind die Anträge besonders umfangreich oder von erheblicher Tragweite, sind sie vor der Sitzung beim Parlamentssekretariat zu Handen der vorsitzenden Person schriftlich einzureichen.</p> <p>³ Anträge und Anfragen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu einem zu beratenden Geschäft stehen, sind als parlamentarische Vorstösse einzureichen.</p>
Ordnungsanträge	<p>Art. 31</p> <p>¹ Jedes Parlamentsmitglied ist berechtigt, jederzeit einen Ordnungsantrag zu stellen und damit insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Verschiebung eines Geschäfts, b) die vorzeitige Behandlung eines Geschäfts, c) die Unterbrechung oder die Schliessung der Sitzung, d) die Beschränkung der Redezeit, e) die unverzügliche Beschlussfassung, f) die Wiederaufnahme der Diskussion nach dem Schlusswort <p>zu verlangen.</p> <p>² Über einen Ordnungsantrag wird sofort die Diskussion eröffnet und erst abgestimmt, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.</p>
Rückweisungs- und Rückzugsanträge	<p>Art. 32</p> <p>¹ Jedes Parlamentsmitglied oder die vorberatende parlamentarische Kommission ist berechtigt, die Rückweisung eines Geschäfts oder von Teilen davon an den Gemeinderat oder an eine Kommission des Parlaments zu beantragen. Im Rückweisungsantrag ist anzugeben, inwiefern das betreffende Geschäft zu überprüfen oder zu überarbeiten ist.</p> <p>² Über einen Rückweisungsantrag kann nach dem Eintretensbeschluss, während der Detailberatung oder nach Schliessung der Detailberatung und nach der Bereinigung der Vorlage (Abstimmung über allfällige Abänderungsanträge) abgestimmt werden.</p> <p>³ Über einen Antrag des Gemeinderats auf Rückzug eines Geschäfts entscheidet das Parlament.</p>
Rückkommens- und Wiedererwägungsanträge	<p>Art. 33</p> <p>¹ Bei Geschäften, die aus mehreren einzeln zu beratenden Teilen oder Artikeln bestehen, kann nach Schliessung der Beratung Rückkommen auf einen oder mehrere Teile oder Artikel verlangt werden. Vorbehalten bleibt Art. 55 Abs. 3 der Geschäftsordnung.</p> <p>² Über Rückkommensanträge wird ohne Diskussion abgestimmt.</p> <p>³ Jedes Parlamentsmitglied ist berechtigt, nach der Abstimmung über eine Sachvorlage, in jedem Fall aber noch an derselben Sitzung, die Wiedererwägung des</p>

gefassten Beschlusses zu verlangen. Als gleiche Sitzung gilt auch eine zeitlich geteilte Sitzung mit derselben Traktandenliste.

⁴ Über einen Wiedererwägungsantrag wird die Diskussion gemäss Art. 26 eröffnet und erst abgestimmt, wenn das Wort dazu nicht mehr verlangt wird.

⁵ Die Wiedererwägung von Wahlen ist ausgeschlossen.

Zweite Lesung

Art. 34

¹ Das Parlament kann eine zweite Lesung eines Geschäfts beschliessen.

² Die Gesamtabstimmung findet nach der zweiten Lesung statt.

Allgemein

5. Parlamentarische Vorstösse

Art. 35

¹ Jedes Parlamentsmitglied und jede Fraktion sowie mehrere Parlamentsmitglieder oder Fraktionen können einzeln oder gemeinsam parlamentarische Vorstösse gemäss Art. 49 – 52 der Gemeindeordnung einreichen.

² Die parlamentarischen Kommissionen können Motionen und Postulate gemäss Art. 50 und 51 der Gemeindeordnung einreichen.

Parlamentarische Initiative

Art. 36

Das Parlament kann die Vorberatung der parlamentarischen Initiative einer parlamentarischen Kommission zuweisen. Der Gemeinderat hat das Recht, bei der Behandlung mitzuwirken und Anträge zu stellen.

Form, Einreichung

Art. 37

¹ Parlamentarische Initiativen, Motionen und Postulate sind schriftlich vor oder während der Parlamentsitzung bei der vorsitzenden Person zuhanden des Parlamentsbüros einzureichen; sie müssen eine kurze Begründung enthalten. Parlamentarische Initiativen müssen von wenigstens zehn Parlamentsmitgliedern, Motionen und Postulate von wenigstens einem Parlamentsmitglied unterzeichnet sein.

² Sie werden dem Parlament an der gleichen Sitzung entweder verteilt oder am Schluss der Sitzung mit dem wesentlichen Inhalt mündlich zur Kenntnis gebracht.

Prüfung und Rückweisung

Art. 38

¹ Das Parlamentsbüro prüft die eingereichten parlamentarischen Vorstösse in formeller Hinsicht; es kann dazu den Gemeinderat anhören. Es weist sie zurück, wenn

- a) sie nicht die richtige Form aufweisen,
- b) der Gegenstand des Vorstosses in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten wurde und der Sachverhalt sich in der Zwischenzeit nicht geändert hat, oder
- c) das Begehren nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann.

² Die Urheberin oder der Urheber eines zurückgewiesenen Vorstosses kann beim Parlamentsbüro schriftlich gegen die Rückweisung Einsprache erheben.

³ Das Parlament entscheidet über einen Rekurs gegen den Einspracheentscheid des Parlamentsbüros.

Behandlung parlamentarische Initiativen

Art. 39

Das Parlament entscheidet über die Parlamentarischen Initiativen oder über deren Zuweisung an eine parlamentarische Kommission zur Vorberatung sobald als möglich, spätestens jedoch innert sechs Monaten. Das Parlament kann diese Frist durch Beschluss verlängern.

Behandlungen Motionen und Postulate

Art. 40

¹ Das Parlament entscheidet über die Erheblicherklärung der eingereichten Motionen und Postulate so bald als möglich, spätestens jedoch innert sechs Monaten seit ihrer Einreichung. Das Parlament kann diese Frist verlängern.

- ² Diskussion und Beschlussfassung über die Erheblicherklärung erfolgen in einer einzigen Sitzung. Die Behandlung umfasst:
- a) allfällige kurze, ergänzende Erläuterungen durch das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied oder eine mitunterzeichnende Person
 - b) allfällige kurze, ergänzende Informationen zur schriftlichen Stellungnahme durch den Gemeinderat
 - c) allfällige Stellungnahme durch das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied oder eine mitunterzeichnende Person
 - d) allfällige Diskussion durch das Parlament
 - e) Abstimmung über Erheblicherklärung
- ³ Mit dem Einverständnis des erstunterzeichnenden Parlamentsmitglieds können Motionen und Postulate in Teilen zur Abstimmung gebracht werden, sofern dies nicht durch das Trennungsverbot (Grundsatz der Einheit der Materie) ausgeschlossen ist.
- ⁴ Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zum Vollzug an den Gemeinderat.

Abänderung, Rückzug und Umwandlung

Art. 41

- ¹ Bei Motionen und Postulaten sind nur geringfügige, inhaltlich nicht wesentliche, Änderungen möglich. Inhaltlich wesentliche Änderungen bedingen eine Neueinreichung des Vorstosses.
- ² Bis zum Beschluss über die Erheblicherklärung kann eine Motion oder ein Postulat vom erstunterzeichnenden Parlamentsmitglied zurückgezogen werden.
- ³ Wird eine Motion oder ein Postulat vom erstunterzeichnenden Parlamentsmitglied zurückgezogen, kann das betreffende Begehren durch die Mitunterzeichnenden erneut gestellt werden. Die sofortige Wiederaufnahme ist zulässig.
- ⁴ Solange das Parlament über die Erheblicherklärung einer Motion noch nicht entschieden hat, kann das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied deren Umwandlung in ein Postulat erklären. Das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied kann zudem verlangen, dass in einer ersten Abstimmung die Erheblicherklärung als Motion der Erheblicherklärung als Postulat gegenübergestellt wird. Über die obsiegende Variante wird in einer weiteren Abstimmung entschieden.

Bericht über erheblich erklärte Motionen und Postulate; Abschreibung

Art. 42

- ¹ Der Gemeinderat orientiert das Parlament jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres unter Angabe des Standes der Bearbeitung oder der Umsetzung über erheblich erklärte Motionen und Postulate, welche innert Jahresfrist seit der Erheblicherklärung nicht erfüllt worden sind.
- ² Zu Motionen und Postulaten, die in diesem Zeitpunkt offensichtlich undurchführbar, überholt oder hinfällig sind, erstattet der Gemeinderat dem Parlament Bericht und beantragt deren Abschreibung.

Interpellation

Art. 43

- ¹ Die Interpellation beauftragt den Gemeinderat, dem Parlament zu einem bestimmten Geschäft Auskunft zu erteilen.
- ² Interpellationen sind der vorsitzenden Person vor oder während der Parlamentssitzung schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie werden dem Parlament an der gleichen Sitzung entweder schriftlich verteilt oder am Schluss der Sitzung mit dem wesentlichen Inhalt mündlich zur Kenntnis gebracht.
- ³ Interpellationen werden an einer der folgenden Parlamentssitzungen behandelt, spätestens jedoch innert sechs Monaten. Das Parlamentsbüro kann diese Frist verlängern.
- ⁴ Der Gemeinderat stellt den Parlamentsmitgliedern seine Antwort bis spätestens drei Tage vor der Parlamentssitzung elektronisch oder per Post zu.
- ⁵ Die Behandlung umfasst:
- a) allfällige kurze, ergänzende Begründung durch das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied oder eine Mitunterzeichnende oder einen Mitunterzeichnenden

- b) allfällige kurze, ergänzende Informationen zur schriftlichen Antwort durch den Gemeinderat
- c) kurze Erklärung durch das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied, ob er oder sie mit der Antwort des Gemeinderats zufrieden ist oder nicht
- d) eine Diskussion über die eingereichte Interpellation, wenn das Parlament dies beschliesst

Einfache Anfrage

Art. 44

- ¹ Einfache Anfragen können entweder an der Sitzung mündlich gestellt oder ausserhalb der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Eine kurze Begründung ist zulässig. Der Gemeinderat beantwortet die Einfachen Anfragen sofort oder an der folgenden Sitzung entweder mündlich oder schriftlich.
- ² Über Einfache Anfragen wird keine Diskussion geführt.

Fraktionserklärung

Art. 45

- ¹ Die Fraktionen können zu Beginn jeder Parlamentsitzung ausserhalb der traktandierten Geschäfte durch ihre Sprecher oder Sprecherinnen kurze grundsätzliche Erklärungen oder Stellungnahmen abgeben.
- ² Fraktionserklärungen beziehen sich auf den Ratsbetrieb im Allgemeinen sowie auf wichtige aktuelle Ereignisse mit Bezug zur Gemeinde.
- ³ Eine Diskussion findet nur statt, wenn mindestens zehn Mitglieder des Gemeindeparkaments dies verlangen.

Dringlicherklärung

Art. 46

- ¹ Motionen, Postulate und Interpellationen können von den Urheberinnen und Urhebern als dringlich bezeichnet werden.
- ² Als dringlich bezeichnete Vorstösse sind dem Parlamentssekretariat zuhanden des Parlamentsbüros bis spätestens 14.00 Uhr des Sitzungstages einzureichen.
- ³ Das Parlament entscheidet über die Dringlicherklärung am Schluss der Sitzung nach dem Verlesen der betreffenden parlamentarischen Vorstösse. Das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied kann die Dringlichkeit kurz mündlich begründen. Das zuständige Mitglied des Gemeinderats ist berechtigt, anschliessend zur Dringlicherklärung Stellung zu nehmen.
- ⁴ Bejaht das Parlament die Dringlichkeit, werden die betreffenden Vorstösse für die folgende Sitzung traktandiert. Erheblicherklärung und Vollzug richten sich sinngemäss nach den Art. 39 ff.

Ausscheiden oder Abwesenheit des erstunterzeichnenden Mitglieds

Art. 47

- ¹ Scheidet das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied vor der Behandlung seines Vorstosses aus dem Parlament aus oder ist es bei der Behandlung des Vorstosses abwesend, so bezeichnet es eine mitunterzeichnende Person, die an seine Stelle tritt. Tut es das nicht, fragt das Parlamentspräsidium die Mitunterzeichnenden an, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten und wer an die Stelle des erstunterzeichnenden Parlamentsmitglieds tritt.
- ² Andernfalls oder wenn keine Mitunterzeichnenden vorhanden sind, wird der Vorstoss abgeschrieben.

Volksmotion und Volkspostulat, Jugendmotion und Jugendpostulat

Art. 48

- ¹ Volksmotionen, Volkspostulate, Jugendmotionen und Jugendpostulate (Art. 40 und 41 der Gemeindeordnung) werden dem Parlament nach ihrer Einreichung bei nächster Gelegenheit durch Verlesen am Schluss der Parlamentsitzung zur Kenntnis gebracht.
- ² Formell gültige Volksmotionen, Volkspostulate, Jugendmotionen und Jugendpostulate sind innert drei Monaten seit ihrer Bekanntgabe im Parlament wie Motionen und Postulate zu behandeln. Die Art. 35 - 42 gelten sinngemäss.

6. Mitwirkung im Rahmen der Regionalkonferenz

Information

Art. 49

- ¹ Der Gemeinderat informiert das Parlament frühzeitig über die Geschäfte der Regionalkonferenz.
- ² Er gibt dem Parlament unverzüglich traktandierte Beschlüsse der Regionalversammlung bekannt, wenn diese dem Behördenreferendum unterstehen.

Behördenreferendum – Zuständigkeit und Verfahren

Art. 50

- ¹ Untersteht ein Beschluss der Regionalkonferenz dem Behördenreferendum gemäss Art. 150 Gemeindegesetz (GG), beschliesst der Gemeinderat, ob er zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung verlangen will.
- ² Das Parlament kann mit einem Beschluss den Gemeinderat verpflichten,
 - a) für einen dem Behördenreferendum gemäss Art. 150 GG untenstehenden Beschluss zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung zu verlangen,
 - b) auf die Beteiligung an einem Behördenreferendum zu verzichten.
- ³ Die Geschäftsprüfungskommission kann auf Antrag von mindestens fünf Parlamentsmitgliedern oder von sich aus dem Parlament einen Beschluss zur Verpflichtung im Sinn von Abs. 2 unterbreiten. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag Stellung zu nehmen.
- ⁴ Wenn die Dringlichkeit es erfordert, führt die Geschäftsprüfungskommission eine ausserordentliche Sitzung durch; sie kann das Parlamentspräsidium veranlassen, eine Parlamentssitzung im Sinn von Art. 45 Bst. a der Gemeindeordnung zum Beschluss einzuberufen.

Behördeninitiative

Art. 51

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für Behördeninitiativen nach Art. 151 GG.
- ² Das Parlament kann mit einem Beschluss den Gemeinderat verpflichten,
 - a) bei der Regionalkonferenz zusammen mit anderen Gemeinden eine Behördeninitiative gemäss Art. 151 GG einzureichen,
 - b) auf eine Beteiligung an einer Behördeninitiative zu verzichten.
- ³ Anträge zum Beschluss im Sinn von Abs. 2 können mit einer Parlamentarischen Initiative oder mit einer Motion eingereicht werden. Die Geschäftsprüfungskommission prüft und berät das Geschäft im ordentlichen Verfahren zuhanden des Parlaments.
- ⁴ Wenn die Dringlichkeit es erfordert, beruft das Parlamentspräsidium eine Parlamentssitzung im Sinn von Art. 45 Bst. a der Gemeindeordnung zum Beschluss ein.

7. Abstimmungen und Wahlen

Mehrheit bei Abstimmungen; Nachprüfung der Beschlussfähigkeit

Art. 52

- ¹ Bei Abstimmungen im Plenum entscheidet das Mehr der Stimmenden.
- ² Die vorsitzende Person stimmt bei offenen Abstimmungen im Parlamentsplenum nicht mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Abstimmungen in anderen Gremien, namentlich im Parlamentsbüro und in parlamentarischen Kommissionen, stimmt die vorsitzende Person mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ³ Bestehen Zweifel, ob die erforderliche Zahl von Ratsmitgliedern anwesend ist (Art. 22), lässt die vorsitzende Person die Beschlussfähigkeit erneut feststellen.

Abstimmungsverfahren

Art. 53

- ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille des Parlaments unverfälscht zum Ausdruck kommt.
- ² Am Schluss der Beratungen bringt die vorsitzende Person dem Parlament die gestellten Anträge zur Kenntnis und erläutert das Abstimmungsverfahren. Soweit für die Vorbereitung der Abstimmung erforderlich, kann die Sitzung unterbrochen werden.
- ³ Wird das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren beanstandet, entscheidet das Parlament.

Stillschweigende Annahme	<p>Art. 54 Die oder der Vorsitzende kann unbestrittene Geschäfte und Anträge ohne Durchführung einer Abstimmung als angenommen erklären. Vorbehalten bleiben Art. 56 Abs. 2 und Art. 57 Abs. 2.</p>
Abstimmungsregeln	<p>Art. 55</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Über die eingereichten Anträge zu einem Geschäft wird nach dem Prinzip "vom Detail zum Ganzen" und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die übrigen Anträge abgestimmt. ² Liegen zwei Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, werden sie einander gegenübergestellt. Derjenige Antrag, welcher mehr Stimmen auf sich vereinigt, obsiegt. ³ Liegen drei oder mehr Anträge vor, werden diejenigen, die sich gegenseitig ausschliessen, zu Gruppen zusammengefasst; innerhalb jeder Gruppe wird der zuletzt eingebrachte dem vorangehenden Antrag gegenübergestellt, und zwar solange, bis aus jeder Gruppe ein Sieger hervorgeht. ⁴ Nach der Bereinigung gemäss Abs. 2 und 3 ist die Schlussabstimmung durchzuführen. ⁵ Wird über ein Geschäft in einzelnen Teilen oder Artikeln beraten und abgestimmt, erfolgt am Schluss eine Gesamtabstimmung über das Geschäft als Ganzes. Allfällige Rückkommensanträge zu einzelnen Teilen oder Artikeln sind vor der Gesamtabstimmung zu stellen und zu erledigen.
Form der Abstimmungen	<p>Art. 56</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Abstimmungen erfolgen offen durch Heben der Stimmkarten. ² Eine Abstimmung unter Namensaufruf erfolgt, wenn dies wenigstens zehn Parlamentsmitglieder entweder durch Unterzeichnen eines schriftlichen Antrags oder in offener Abstimmung verlangen. In diesem Fall wird die Stimmabgabe jedes einzelnen Parlamentsmitglieds protokolliert. Die vorsitzende Person stimmt nicht mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 57</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Ist das Ergebnis der Abstimmung offenkundig, kann unter Vorbehalt von Abs. 2 von der Auszählung der Stimmen abgesehen werden. ² Bei Geschäften, die den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet werden oder die dem fakultativen Referendum unterstehen, ist in jedem Fall eine Abstimmung durchzuführen, die Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das Ergebnis im Protokoll festzuhalten.
Wahlen	<p>Art. 58</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Wahlen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie ordnungsgemäss traktandiert sind. ² Anträge und Wahlvorschläge sind den Parlamentsmitgliedern rechtzeitig gemäss Art. 3 bekanntzugeben.
Stille Wahlen	<p>Art. 59 Werden gleich viele Kandidierende vorgeschlagen, wie Sitze oder Mandate zu vergeben sind, erklärt die vorsitzende Person die Vorgeschlagenen als gewählt.</p>
Geheime Wahlen	<p>Art. 60</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Wahlen erfolgen unter Vorbehalt von Art. 59 geheim mittels ausgeteiltem Wahlzettel. ² Die Stimmzählenden stellen die Anzahl der ausgeteilten und der eingelangten Stimmzettel fest und ermitteln das Wahlergebnis. ³ Übersteigt die Anzahl der eingelangten die Zahl der ausgeteilten Stimmzettel, wird die Wahl für ungültig erklärt und wiederholt.

- ⁴ Leere oder ungültige (insbesondere mit ehrverletzenden, beleidigenden oder sonstigen Bemerkungen versehene) Wahlzettel fallen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ausser Betracht. Im Übrigen gilt:
- a) Namen oder Bezeichnungen, aus denen nicht zweifelsfrei hervorgeht, wem die Stimme gilt, werden gestrichen
 - b) derselbe Name oder dieselbe Bezeichnung wird nur einmal gezählt; bei Mehrfachnennungen werden die Wiederholungen gestrichen
 - c) enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, werden die zuletzt aufgeführten überzähligen Namen gestrichen
 - d) Wahlzettel, die weniger Namen enthalten, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, sind gültig
 - e) Die eingelangten Wahlzettel sind bis zum Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren und danach zu vernichten

Ermittlung der
Wahlergebnisse

Art. 61

- ¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen auf sich vereinigt. In allfälligen weiteren Wahlgängen genügt das relative Mehr der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch die vorsitzende Person gezogen wird.
- ² Das massgebende Mehr wird aufgrund der eingelangten Wahlzettel ermittelt. Leere oder ungültige Wahlzettel fallen ausser Betracht.
- ³ Erreichen im ersten Wahlgang mehr Kandidierende das absolute Mehr, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, fallen diejenigen mit der geringsten Stimmenzahl ausser Betracht.
- ⁴ Im zweiten Wahlgang und in allfälligen weiteren Wahlgängen kandidieren höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind; es nehmen diejenigen Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl aus dem vorausgegangenen Wahlgang teil. Erzielen für den letzten Sitz oder das letzte Mandat mehrere Kandidierende gleich viele Stimmen, nehmen alle an der Wahl teil.

Inkrafttreten

8. Schlussbestimmungen

Art. 62

- ¹ Die Inkraftsetzung der Geschäftsordnung für das Gemeindeparlament erfolgt auf den 01.01.2018.
- ² Mit Inkrafttreten wird die Geschäftsordnung für das Gemeindeparlament vom 14.01.2002 mit Änderungen vom 17.12.2009 aufgehoben.

Vom Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 12.09.2017 genehmigt.

sig. Gabriela Krebs
Präsidentin

sig. Barbara Werthmüller
Sekretärin